

Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974 (BGBl. I. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S.1942) in Verbindung mit den Besonderen Vertragsbedingungen.

Frau / Herr

ist heute vom Unterzeichnenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen worden. Die / Der Verpflichtete wurde darüber informiert, dass sie / er durch die Verpflichtung bei der Anwendung der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches Amtsträgern gleichgestellt wird.

Ihr wurde der Inhalt der nachfolgend aufgeführten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches ausgehändigt und der Verpflichtete wird sich mit dem umseitig abgedruckten Auszug aus dem Strafgesetzbuch vertraut machen:

Korruptionsstraftaten:

§§ 331, 332, 335, 336, 358 Vorteilsnahme und Bestechlichkeit

Geheimnisverrat/Vertraulichkeitsverletzung:

§§ 353 b, 358	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§§ 355, 358	Verletzung des Steuergeheimnisses
§ 201 Abs 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 203 Abs. 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse
§ 97 b Abs. 2 i.V.m. §§ 94 bis 97a	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

Sonstige Strafen:

§ 120 Abs. 2	Gefangenenbefreiung
§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch

Er / Sie hat einen Abdruck dieser Niederschrift, den „Verhaltenskodex gegen Korruption“ mit Erläuterungen und einen Abdruck der genannten Vorschriften sowie der geltenden Regelungen zur Annahme von Geschenken und Belohnung erhalten.

Die erschienene Person wurde darüber belehrt, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung auf sie anzuwenden sind.

Sie erklärt nunmehr, von dem Inhalt der vorgenannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Sie unterzeichnet diese Niederschrift nach Vorlesung und zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Vorgelesen, gesehen und unterschrieben.

Ort, Datum

Auftragnehmer (Unternehmen)

Auftraggeber

Unterschrift des Verpflichteten

Unterschrift des Verpflichtenden

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (Stand: Februar 2022)

StGB § 94 Landesverrat (Fassung: 1998-11-13)

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,

und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

StGB § 95 Offenbaren von Staatsgeheimnissen (Fassung: 1998-11-13)

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

StGB § 96 Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen (Fassung: 1998-11-13)

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

StGB § 97 Preisgabe von Staatsgeheimnissen (Fassung: 1998-11-13)

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der

(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das

Bundesregierung verfolgt.

StGB § 97a Verrat illegaler Geheimnisse (Fassung: 1998-11-13)

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der

Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

StGB § 97b Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses (Fassung: 1998-11-13)

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97a bezeichneten Art, so wird er, wenn

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,

(2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

StGB § 120 Gefangenenbefreiung (Fassung: 1998-11-13)

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

StGB § 133 Verwahrungsbruch (Fassung: 1998-11-13)

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe

anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen

bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder

Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (Fassung: 1998-11-13)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

StGB § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen (Fassung: 2020-07-10)

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies

- , Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
- 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
- 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

- 1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
- 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
- 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
- 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
- 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
- 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher

für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiteren Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

- 1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
- 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
- 3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

StGB § 204 Verwertung fremder Geheimnisse (Fassung 2017-10-30)

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen

Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 331 Vorteilsnahme (Fassung: 2015- 11-20)

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

StGB § 332 Bestechlichkeit (Fassung: 2015-11-20)

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

StGB § 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung (Fassung: 1998-11-13)

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren

bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

StGB § 336 Unterlassen der Diensthandlung (Fassung 2015-11-20)

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§

331 bis 335a steht das Unterlassen der Handlung gleich.

StGB § 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (Fassung: 1998-11-13)

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt oder
4. Europäischer Amtsträger,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle

Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes

unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme,

verpflichtet worden ist;

3. von der Bundesregierung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einer Dienststelle der Europäischen Union bekannt geworden ist;
4. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

In den Fällen des Satzes 2 Nummer 3 wird die Tat nur verfolgt, wenn zudem ein Strafverlangen der Dienststelle vorliegt.

StGB § 355 Verletzung des Steuergeheimnisses (Fassung: 2021-06-25)

(1) Wer unbefugt

1. personenbezogene Daten eines anderen, die ihm als Amtsträger
 - a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) im Rahmen einer Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5 oder 6 der Abgabenordnung oder aus anderem dienstlichen Anlass, insbesondere durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen

bekannt geworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Personenbezogene Daten eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind dem Täter auch dann als Amtsträger in einem in Satz 1 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, wenn sie sich aus Daten ergeben, zu denen er Zugang hatte und die er unbefugt abgerufen hat. Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare verstorbene natürliche Personen oder Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beziehen, stehen personenbezogenen Daten eines anderen gleich.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

StGB § 358 Nebenfolgen (Fassung: 1998-11-13)

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345

Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Anlage 1

Verhaltenskodex gegen Korruption

Dieser Verhaltenskodex soll die Beschäftigten auf Gefahrensituationen hinweisen, in denen sie ungewollt in Korruption verstrickt werden können. Weiterhin soll er die Beschäftigten zur pflichtgemäßen und gesetzestreu Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten und ihnen die Folgen korrupten Verhaltens vor Augen führen:



Daher:

1. **Seien Sie Vorbild: Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.**
2. **Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab und informieren Sie unverzüglich die Ansprechperson für Korruptionsprävention und Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten.**
3. **Vermuten Sie, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie einen Kollegen oder eine Kollegin als Zeugen oder Zeugin hinzu.**
4. **Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann.**
5. **Trennen Sie strikt Dienst- und Privatleben. Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihren Dienstpflichten führen.**
6. **Unterstützen Sie Ihre Dienststelle bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption. Informieren Sie die Ansprechperson für Korruptionsprävention und Ihre Vorge-**

setzte oder Ihren Vorgesetzten bei konkreten Anhaltspunkten für korruptes Verhalten.

7. **Unterstützen Sie Ihre Dienststelle beim Erkennen fehlerhafter Organisationsstrukturen, die Korruption begünstigen.**
8. **Lassen Sie sich zum Thema Korruptionsprävention aus- und fortbilden.**
9. **Und was tun, wenn Sie sich bereits verstrickt haben?
Befreien Sie sich von der ständigen Angst vor Entdeckung! Machen Sie reinen Tisch! Offenbaren Sie sich aus eigenem Antrieb und führen Ihre Angaben zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes, kann dies sowohl bei der Strafzumessung als auch bei dienstrechtlichen Reaktionen mildernd berücksichtigt werden.**

zu 1.

Korruption in der öffentlichen Verwaltung könnte besser verhindert werden, wenn sich jeder zum Ziel setzt, Korruption zu bekämpfen. Dies entspricht auch den Pflichten, die Beschäftigte bei der Einstellung gegenüber dem Dienstherrn bzw. dem Arbeitgeber übernommen haben:

Beschäftigte haben sich bei ihrer Einstellung verpflichtet, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die geltenden Gesetze zu wahren und ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Beschäftigte haben sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird und sich darüber hinaus durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen. Alle Beschäftigten haben ihre Aufgaben daher unparteiisch und gerecht zu erfüllen.

Korruptes Verhalten widerspricht diesen Verpflichtungen und schädigt das Ansehen des öffentlichen Dienstes. Es zerstört das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Objektivität der Staatsverwaltung und damit die Grundlagen für das Zusammenleben in einem staatlichen Gemeinwesen.

Alle Beschäftigten haben daher die Aufgabe, durch ihr Verhalten Vorbild für alle anderen, für Vorgesetzte und für Bürger und Bürgerinnen zu sein.

zu 2.

Bei Außenkontakten, z. B. mit Personen der Auftragnehmerseite oder der antragstellenden Seite oder bei Kontrolltätigkeiten, müssen Sie von Anfang an klare Verhältnisse schaffen und jeden Korruptionsversuch sofort abwehren. Es darf nie der Eindruck entstehen, dass Sie für „kleine Geschenke“ offen sind. Scheuen Sie sich nicht, ein Geschenk zurückzuweisen oder es zurückzusenden – mit der Bitte um Verständnis für die für Sie geltenden Regeln.

Arbeiten Sie in einem Verwaltungsbereich, der sich mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen beschäftigt, so seien Sie besonders sensibel für Versuche Dritter, Einfluss auf Ihre Entscheidung zu nehmen. In diesem Bereich gibt es die meisten Korruptions-handlungen.

Halten Sie sich daher streng an Recht und Gesetz und beachten Sie die Richtlinien zum Verbot der An-nahme von Belohnungen oder Geschenken.

Wenn Sie von Dritten um eine zweifelhafte Gefällig-keit gebeten worden sind, so informieren Sie unver-züglich Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten und die Ansprechperson für Korruptionsprävention. Das hilft zum einen, selbst jeglichem Korruptionsver-dacht zu entgehen, zum anderen aber auch, u. U. rechtliche Maßnahmen gegen Dritte einleiten zu können. Wenn Sie einen Korruptionsversuch zwar selbst abwehren, ihn aber nicht offenbaren, so wird sich Ihr Gegenüber an einen anderen wenden und es bei ihm versuchen. Schützen Sie daher auch Ihre Kollegen und Kolleginnen durch konsequentes Of-fenlegen von Korruptionsversuchen Außenstehender. Alle Beschäftigten (Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) müssen an einem Strang ziehen, um einheitlich und glaubhaft aufzutreten.

zu 3.

Manchmal steht Ihnen ein Gespräch bevor, bei dem Sie vermuten, dass ein zweifelhaftes Ansinnen an Sie gestellt und dieses nicht leicht zurückzuweisen sein wird. Hier hilft oftmals auch eindeutige Distanzie-rung nicht. In solchen Fällen sollten Sie sich der Situation nicht allein stellen, sondern einen anderen zu dem Gespräch hinzubitten. Sprechen Sie vorher mit ihm und bitten Sie ihn, auch durch sein Verhalten jeglichen Korruptionsversuch abzuwehren.

zu 4.

Ihre Arbeitsweise sollte transparent und für jeden nachvollziehbar sein.

Da Sie Ihren Arbeitsplatz in der Regel wieder verlas-sen werden (Übertragung neuer Aufgaben, Verset-zung) oder auch einmal kurzfristig ausfallen (Krank-heit, Urlaub), sollten Ihre Arbeitsvorgänge schon deshalb so transparent sein, dass sich jederzeit eine Sie vertretende Person einarbeiten kann. Die transpa-rente Aktenführung hilft Ihnen aber auch, sich bei Kontrollvorgängen vor dem ausgesprochenen oder unausgesprochenen Vorwurf der Unredlichkeit zu schützen. "Nebenakten" sollten Sie vermeiden, um jeden Eindruck von Unredlichkeit von vornherein auszuschließen. Handakten sind nur zu führen, wenn es für die Erledigung der Arbeit unumgänglich ist.

zu 5.

Korruptionsversuche werden oftmals gestartet, indem Dritte den dienstlichen Kontakt auf Privatkontakte ausweiten. Es ist bekanntermaßen besonders schwie-rig, eine „Gefälligkeit“ zu verweigern, wenn man sich privat hervorragend versteht und man selber oder die eigene Familie Vorteile und Vergünstigun-

gen erhält (Konzertkarten, verbilligter gemeinsamer Urlaub, Einladungen zu teuren Essen, die man nicht erwidern kann usw.). Bei privaten Kontakten sollten Sie daher von Anfang an klarstellen, dass Sie streng zwischen Dienst- und Privatleben trennen müssen, um nicht in den Verdacht der Vorteilsannahme zu geraten.

Diese strenge Trennung zwischen privaten Interessen und dienstlichen Aufgaben müssen Sie ohnehin – unabhängig von einer Korruptionsgefahr – bei Ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit beachten. Ihre Dienststelle, jeder Bürger und jede Bürgerin haben Anspruch auf Ihr faires, sachgemäßes, unparteiisches Verhalten. Prüfen Sie daher bei jedem Verfahren, für das Sie mitverantwortlich sind, ob Ihre privaten Inte-ressen oder solche Ihrer Angehörigen oder z. B. auch von Organisationen, denen Sie verbunden sind, zu einer Kollision mit Ihren hauptberuflichen Ver-pflichtungen führen können. Vermeiden Sie jeden bösen Schein möglicher Parteilichkeit. Sorgen Sie dafür, dass Sie niemandem befangen erscheinen, auch nicht durch „atmosphärische“ Einflussnahmen von interessierter Seite.

Erkennen Sie bei einer konkreten dienstlichen Auf-gabe eine mögliche Kollision zwischen Ihren dienst-lichen Pflichten und Ihren privaten Interessen oder den Interessen Dritter, denen Sie sich verbunden fühlen, so unterrichten Sie darüber Ihren Vorgesetz-ten oder Ihre Vorgesetzte, damit angemessen reagiert werden kann (z. B. Befreiung von Tätigkeiten im konkreten Einzelfall).

Auch bei von Ihnen ausgeübten oder angestrebten Nebentätigkeiten muss eine klare Trennung zwischen der Arbeit und der Nebentätigkeit bleiben. Persönli-che Verbindungen, die sich aus der Nebentätigkeit ergeben, dürfen die hauptberufliche Tätigkeit nicht beeinflussen. Verzichten Sie im Einzelfall auf die Nebentätigkeit.

Bedenken Sie außerdem, dass bei Ausübung geneh-migungspflichtiger, aber nicht genehmigter Neben-tätigkeiten dienst- bzw. arbeitsrechtliche Conse-quenzen drohen; dasselbe gilt bei Versäumnis von Anzeigepflichten.

Unabhängig davon schadet es früher oder später Ihrem Ansehen – und damit dem Ansehen des ge-samten öffentlichen Dienstes – wenn Sie im Kon-fliktfall Ihren privaten Interessen den Vorrang gege-ben haben. Das gilt in besonderem Maße, wenn Sie an einflussreicher Stelle tätig sind. Achten Sie in diesem Fall besonders darauf, nur jene Konditionen in Anspruch zu nehmen, die für vergleichbare Um-stände abstrakt geregelt sind.

zu 6.

Korruption kann nur verhindert und bekämpft wer-den, wenn sich jeder verantwortlich fühlt und alle als gemeinsames Ziel die "korruptionsfreie Dienststelle" verfolgen. Das bedeutet zum einen, dass alle Be-schäftigten im Rahmen ihrer Aufgaben dafür sorgen müssen, dass Außenstehende keine Möglichkeit zur

unredlichen Einflussnahme auf Entscheidungen haben.

Das bedeutet aber auch, dass korrupte Beschäftigte nicht aus falsch verstandener Solidarität oder Loyalität gedeckt werden dürfen. Hier haben alle die Verpflichtung, zur Aufklärung von strafbaren Handlungen beizutragen und die eigene Dienststelle vor Schaden zu bewahren. Ein "schwarzes Schaf" verdirbt die ganze Herde. Beteiligen Sie sich deshalb nicht an Vertuschungsversuchen.

Für jede Dienststelle gibt es eine Ansprechperson für Korruptionsprävention. Sie sollten sich nicht scheuen, mit ihr zu sprechen, wenn das Verhalten von anderen Beschäftigten Ihnen konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie bestechlich sein könnten. Die Ansprechperson wird Ihren Wunsch auf Stillschweigen berücksichtigen und dann entscheiden, ob und welche Maßnahmen zu treffen sind. Ganz wesentlich ist allerdings, dass Sie einen Verdacht nur dann äußern, wenn Sie nachvollziehbare Hinweise dafür haben. Es darf nicht dazu kommen, dass andere angeschwärzt werden, ohne dass ein konkreter Anhaltspunkt vorliegt.

zu 7.

Oftmals führen lang praktizierte Verfahrensabläufe dazu, dass sich Nischen bilden, in denen Korruption besonders gut gedeihen kann. Das können Verfahren sein, bei denen nur eine Person allein für die Vergabe von Vergünstigungen verantwortlich ist. Das können aber auch unklare Arbeitsabläufe sein, die eine Überprüfung erschweren oder verhindern.

Hier kann meistens eine Änderung der Organisationsstrukturen Abhilfe schaffen. Daher sind alle Beschäftigten aufgefordert, entsprechende Hinweise an die Organisatoren zu geben, um zu klaren und transparenten Arbeitsabläufen beizutragen.

Auch innerhalb von Arbeitseinheiten müssen Arbeitsabläufe so transparent gestaltet werden, dass Korruption gar nicht erst entstehen kann.

Ein weiteres Mittel, um Gefahrenpunkte wirksam auszuschalten, ist das Rotieren von Personal. In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen ist daher dieses Personalführungsinstrument verstärkt einzusetzen. Dazu ist die Bereitschaft der Beschäftigten zu einem regelmäßigen Wechsel – in der Regel sollte die Verwendungsdauer fünf Jahre nicht überschreiten – der Aufgaben zwingend erforderlich, auch wenn dies im Regelfall mit einem höheren Arbeitsanfall (Einarbeitungszeit!) verbunden ist.

zu 8.

Wenn Sie in einem besonders korruptionsgefährdeten Bereich tätig sind, nutzen Sie die Angebote der Dienststelle, sich über Erscheinungsformen, Gefahrensituationen, Präventionsmaßnahmen, strafrechtliche sowie dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen von Korruption aus- und fortbilden zu lassen. Dabei werden Sie lernen, wie Sie selbst Korruption verhindern können und wie Sie reagieren müssen, wenn Sie korrumpiert werden sollen oder Korruption

in Ihrem Arbeitsumfeld entdecken. Aus- und Fortbildung werden Sie sicher machen, mit dem Thema Korruption in der richtigen, gesetzestreuen Weise umzugehen.



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Behörden des Geschäftsbereichs und der Rechts-
aufsicht unterstellten Einrichtungen

Rundschreiben des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 08.11.2004

Neubekanntmachung der Ausführungsbestimmungen zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Beschäftigte des BMVI und des Geschäftsbereichs

DATUM Bonn, 10.10.2014
AZ Z 30/2277.1 – 55/14

Mit Erlass vom 15.11.2004 wurde Ihnen ein Abdruck des Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 08.11.2004 übersandt. Zur Erleichterung der Anwendungen dieser Regelungen werden unter Bezugnahme auf Ziffer VI des o. g. Rundschreibens des BMI folgende **ergänzende** Hinweise und Anordnungen als Ausführungsbestimmung für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Geschäftsbereich erlassen:

I. Grundsatz: Verbot der Annahme

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschriften des § 71 Abs. 1 BBG und § 3 Abs. 2 TVöD dürfen Belohnungen und Geschenke grundsätzlich nicht angenommen werden. Das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken hat zum Ziel, dass bereits der Anschein der Empfänglichkeit für persönliche Vorteile vermieden und damit Zweifel an der Objektivität und Integrität von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ferngehalten werden. Das dienstrechtliche Verbot nach §§ 71 Abs. 1 BBG, 3 Abs. 2 TVöD dient der Prävention im Vorfeld strafrechtsrelevanter Korruptionsdelikte, da eine Geschenkannahme ohne Zustimmung der Dienststelle zur Verwirklichung des

Dr. Klaus Stadler
Antikorruptionsbeauftragter des
Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-3300
FAX +49 (0)228 99-300-8072380

ref-Z30@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 12

Tatbestandes der Vorteilsannahme (§ 331 Strafgesetzbuch) führen kann. Der Beschäftigte soll von Anfang an jedem möglichen Interessenkonflikt aus dem Weg gehen, in den er durch die Entgegennahme von Vorteilen geraten könnte. Daher unterliegen auch geringwertige Zuwendungen grundsätzlich dem Verbot der Geschenkannahme.

Eine Ausnahme vom Verbot besteht nur, wenn eine Beeinflussung der Beschäftigten des BMVI oder des Geschäftsbereichs nicht zu befürchten ist und die Zustimmung der Dienststelle vorliegt. Die Zustimmung zur Annahme kann daher nur erteilt werden, wenn der Wert oder die Beschaffenheit der Zuwendung oder sonstige besondere Umstände des Einzelfalles einen Anschein der Empfänglichkeit für persönliche Vorteile ausschließen. Auf die subjektive Einstellung der Beschäftigten kommt es dabei nicht an. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung durch die zuständige Stelle (meist Personalstellen) zu versagen. Die Annahme von Bargeld hat auf jeden Fall zu unterbleiben. Eine Annahme liegt auch vor, wenn der Vorteil nicht selbst genutzt wird, sondern z. B. weiterverschenkt wird.

Eine Nichtbeachtung kann zu dienst- oder arbeitsrechtlichen, unter Umständen sogar zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

II. Annahme von Geschenken und Vorteilen

1. Geschenke im Wert bis 25 Euro

Die Zustimmung zur Annahme von geringwertigen oder „verkehrsüblichen“ Aufmerksamkeiten, deren Verkehrswert fallbezogen insgesamt unter 25 Euro liegt, gilt stillschweigend als erteilt. Die Annahme des Geschenkes ist jedoch stets und unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen. Dabei sind der Gegenstand, der geschätzte Wert des Gegenstandes, der Anlass der Zuwendung und der Name des Zuwendenden anzugeben. Eine detaillierte Wertermittlung ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn der Wert von dem Annehmenden geschätzt wird und dieser einer allgemein realistischen Wertvorstellung entspricht. Die Wertangabe muss sich jedoch auf das zusammengehörig angebotene Geschenk (z. B. Wert eines Schreibsets bestehend aus Füllfederhalter, Kugelschreiber und Kalender) bzw. die Summe der Einzelgeschenke bei einer Übergabehandlung beziehen und kann nicht aufgeteilt werden.

Die stillschweigende Zustimmung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn ein Dienstvorgesetzter die Annahme der Zuwendung untersagt.





Seite 3 von 12

Bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht oder bei einer Häufung von angezeigten Annahmen geringfügiger Aufmerksamkeiten sollte die zuständige Stelle für künftige Fälle die generelle Zustimmungsbedürftigkeit der Annahme derartiger Aufmerksamkeiten anordnen, wenn ansonsten der Anschein entsteht, im Rahmen der Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

2. Geschenke im Wert über 25 Euro

Die Beschäftigten des BMVI und des Geschäftsbereichs dürfen eine Zuwendung, deren Verkehrswert fallbezogen insgesamt über 25 Euro liegt, erst annehmen, wenn die Zustimmung der zuständigen Stelle vorliegt. Die Zustimmung ist grundsätzlich vor der Annahme des Geschenkes oder des Vorteils zu beantragen. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig erlangt werden, darf die Zuwendung unter Vorbehalt entgegengenommen werden; die Zustimmung muss dann unverzüglich schriftlich nachträglich eingeholt werden. Dabei sind die Gründe für die nachträgliche Beantragung anzugeben.

Die Zustimmung durch die zuständige Stelle kann auch unter einer Auflage erteilt werden. Als Auflage kommt z. B. die Entrichtung eines Geldbetrages, der in der Regel dem Verkehrswert der Zuwendung entspricht, an die Bundeskasse oder eine soziale Einrichtung in Betracht. Durch die Auflage kann auch eine bestimmte Art der Besitzregelung oder der Verwendung vorgeschrieben werden.

Die Zustimmung durch die zuständige Stelle ist schriftlich zu erteilen. Die Zustimmung durch den Vorgesetzten reicht nicht aus.

3. Einzelfälle

3.1. Sonderfall: Leistungen Dritter bei Dienstreisen

Leistungen Dritter im Rahmen von Dienstreisen sind – auch wenn diese zur Entlastung des Haushaltes der Dienststelle beitragen – nicht als Sponsoring oder Schenkungen für die Dienststelle anzusehen, sondern sind Leistungen, die dem einzelnen Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden. Die Übernahme von Reisekosten durch Dritte erfüllt grundsätzlich den Tatbestand der Annahme eines Geschenkes. Es gelten deshalb die Annahmeverbote des § 71 Abs. 1 BBG und § 3 Abs. 2 TVöD für Beamte und Tarifbeschäftigte.

Bei Leistungen Dritter bei Dienstreisen ist zu differenzieren, ob ein Rechtsgrund für die Gewährung der Leistung besteht oder nicht.



Seite 4 von 12

3.1.1. Leistungen Dritter auf Grund vertraglicher oder sonstiger Regelungen.

Die Leistung des Dritten erfolgt entsprechend dem jeweiligen Rechtsgrund, d.h. auf Grund einer gesetzlichen oder mit der Behörde vereinbarten Regelung. Hierunter fallen beispielsweise Forschungs-, Beratungs- oder Lehrverträge zwischen Behörde/Bund und einem Dritten (Unternehmen, andere Gebietskörperschaft, supranationale Einrichtungen - z.B. Organe der EU -) sowie Aufsichtsratsmandate. Entscheidend ist, dass die Leistung nicht auf Grund einer persönlichen Vereinbarung zwischen Dienstreisendem und dem Dritten gewährt wird. Aus Gründen der Korruptionsprävention ist ein unmittelbarer Mittelfluss - gleichgültig ob Geld- oder Sachmittel - zwischen dem Dritten und der/dem Dienstreisenden nicht zulässig.

Die Abrechnung erfolgt unter Beachtung des § 3 Abs. 2 BRKG, soweit es sich um Leistungen handelt, welche nach dieser Vorschrift auf die Reisekostenvergütung anzurechnen sind. Nähere Informationen werden in den Merkblättern des DLZ Reisestelle bekannt gegeben. Eine Zustimmung zur Annahme der zuständigen Stelle ist nicht erforderlich.

3.1.2. Leistungen Dritter, die rechtsgrundlos geleistet werden.

Bei Leistungen Dritter, die rechtsgrundlos, also ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung des Dritten an den Beschäftigten geleistet werden sollen, muss grundsätzlich in jedem Einzelfall vor der Annahme der Leistung die ausdrückliche Zustimmung zur Annahme gem. § 71 Abs. 1 BBG bzw. § 3 Abs. 2 TVöD von der zuständigen Stelle eingeholt werden. Die Genehmigung hat zusätzlich zum Dienstreiseantrag zu erfolgen. Sie ist nicht Bestandteil des Dienstreiseantrags und kann nicht vom Vorgesetzten erteilt werden.

Die Zustimmung ist schriftlich oder elektronisch für jeden Einzelfall gesondert zu beantragen und dem Dienstreiseantrag beizufügen (Formblatt nach Anlage 1). Die oder der Dienstreisende ist für die rechtzeitige Antragstellung bei der zuständigen Stelle einschließlich aller dort verlangten Angaben verantwortlich. Ist die vorherige Beantragung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist auf die Annahme der Leistung von Dritten zu verzichten. Besteht ein dienstliches Interesse an der Durchführung der Reise, so ist sie auf Kosten der Behörde durchzuführen.

Aus Gründen der Korruptionsprävention ist ein unmittelbarer Mittelfluss - gleichgültig ob Geld- oder Sachmittel - zwischen dem Dritten und der/dem Dienstreisenden nicht zulässig. Daher hat die/der Dienstreisende, sofern Leistungen von dritter Seite gewährt werden, dem Ausnahmeantrag eine Kostenübernahmeerklärung des Dritten beizufügen. Die notwendigen Beförderungsdokumente bzw. Hotelüber-





Seite 5 von 12

nachtungen etc. sind von der Reisesstelle bzw. der/dem Reisenden selbst zu beschaffen. Die Abrechnung der Reisekostenvergütung ist durch die Reisekostenstelle abzuwickeln. Diese veranlasst im Nachgang bei dem Dritten die Rückforderung der mit der Kostenübernahme übernommenen Reisekosten.

Für den Fall, dass dieses Verfahren aus tatsächlichen oder organisatorischen Gründen ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann (z.B. Stellung eines Tagungshotels durch den Dritten/Veranstalter, unentgeltliche Nutzung eines Transportmittels des Dritten/Veranstalters o.ä.) ist dies im Antrag auf Zustimmung zur Annahme der zuständigen Stelle entsprechend darzulegen. Die zuständige Stelle entscheidet dann im Einzelfall über die Zulassung dieser Ausnahme. Die Annahme von Bargeld durch den Reisenden ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Wird von der zuständigen Stelle die Zustimmung im Einzelfall zur Annahme der Leistung erteilt, ist eine reisekostenrechtliche Notwendigkeitsprüfung im Rahmen der Reisevorbereitung gemäß § 3 Abs. 1 BRKG nicht mehr erforderlich. Werden die Kosten von dem Dritten hingegen nur teilweise übernommen, bleibt es bezüglich des nicht von der Kostenübernahme gedeckten Teils bei der Notwendigkeitsprüfung im Rahmen der Reisevorbereitung nach Antragstellung. Eine Abrechnung der Dienstreise ist in solchen Fällen immer erforderlich.

3.1.3. Leistungen der öffentlichen Hand.

Für Leistungen, die die/der Beschäftigte durch andere Einrichtungen der öffentlichen Hand (Bund, Land und Kommunen) rechtsgrundlos erhält, gilt ausnahmsweise die Zustimmung zur Annahme als stillschweigend erteilt.

3.1.4. Leistungen aus privaten Gründen

Leistungen aus privaten Gründen (z.B. Einladungen von Freunden und Verwandten zur Übernachtung), werden nicht in Bezug auf das Amt gewährt und fallen somit nicht unter diese Regelungen.

3.1.5. Keine Leistungen Dritter im Bereich der Aufsichts- oder Eingriffsverwaltung

Leistungen Dritter im Bereich der Aufsichts- oder Eingriffsverwaltung, insbesondere die Kostenübernahme bei Dienstreisen, sind grundsätzlich unzulässig. Unter diesen Bereich fallen z.B. Audits, Betriebsprüfungen, Abnahmen, Zulassungen und Genehmigungen. Hier gilt der Vorrang des Gesetzes, da in der Regel Aufwendungen der Amtshandlung und Reisekosten im Rahmen der Gebühren- und Auslagenersatzung durch die jeweilige Behörde bei dem Dritten geltend zu





Seite 6 von 12

machen sind. Nur so wird die notwendige Distanz und Transparenz gewahrt und jeglicher böse Anschein vermieden.

Soweit im Einzelfall Gründe für ein Abweichen vorliegen, ist die Genehmigung der zuständigen Stelle vorab einzuholen (z.B.: bei geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung des Dienstgeschäftes wesentlich erleichtern oder beschleunigen).

3.1.6. Ausnahmen

Grundsätzliche Abweichungen von diesen Regelungen sind dem BMVI zur ausdrücklichen Genehmigung vorbehalten.

3.2 Gastgeschenke

Geschenke, die dem Beschäftigten als Repräsentanten des Dienstherrn, z. B. von Repräsentanten anderer Staaten, übergeben werden, sind in der Regel keine persönlichen Geschenke, sondern Gastgeschenke für die Bundesrepublik Deutschland. Bei Gastgeschenken ist eine Ablehnung bzw. Rückgabe in der Regel ein Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs oder der Höflichkeit. Ansonsten gelten für die Annahme dieselben Grundsätze. Das Gastgeschenk ist der zuständigen Stelle anzuzeigen bzw. die Zustimmung zur Annahme zu beantragen. Diese entscheidet über die Verwendung der Gastgeschenke (Vereinnahmung in Staatseigentum, Weitergabe oder Überlassen beim Empfänger ggf. unter Erteilung einer Auflage).

3.3 Dienstlicher Verkehr mit der Wirtschaft

Beschäftigte des BMVI und des Geschäftsbereichs, die im dienstlichen Verkehr häufige Kontakte mit Unternehmen oder Organisationen der Wirtschaft haben, müssen in besonderer Weise den Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Sie haben daher bereits von sich aus die Annahme von Zuwendungen grundsätzlich abzulehnen. Sehen sich Beschäftigte des BMVI und des Geschäftsbereichs wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls hierzu außerstande, haben sie die Zustimmung der zuständigen Stelle unverzüglich einzuholen.

3.4. Fachliteratur

Gegen die Annahme von Fachliteratur bestehen keine Bedenken, wenn eine Beeinflussung der Beschäftigten nicht zu befürchten ist und die Fachliteratur für die tägliche Arbeit von Bedeutung ist (i. d. R. keine Bildbände). Die zuständige Stelle kann grundsätzlich die Zustimmung zur Annahme erteilen (ggf. nach Bestätigung der dienstlichen Bedeutung durch den Vorgesetzten). Empfohlen wird dabei die Auflage, die zugesendeten Bücher und Zeitschriften der Bibliothek der





Seite 7 von 12

Dienststelle zur Verfügung zu stellen. Der Empfänger hat somit die Zustimmung zur Annahme der Fachliteratur bei der zuständigen Stelle einzuholen und lässt sie von der Bibliothek registrieren.

4. Hinweis

Es besteht somit in allen Fällen der Annahme von Geschenken für die Beschäftigten die Verpflichtung, unverzüglich und unaufgefordert an die zuständige Stelle eine Mitteilung zu geben: Entweder Einholung der Zustimmung zur Annahme oder Anzeigepflicht bei Geschenken von nur geringem Wert. Hinzuweisen ist hierbei, dass Firmen u. U. so genannte Geschenkelisten führen, in denen die verteilten Geschenke namentlich zugeordnet werden. Deshalb dient die Einhaltung der Anzeigepflicht in erster Linie dem Schutz der Beschäftigten vor unberechtigten Vorwürfen.

III. Bewirtungen

1. Stillschweigende Zustimmung

Die Zustimmung gilt als stillschweigend erteilt bei einer Bewirtung durch Private bei Veranstaltungen, Besprechungen usw., an denen Beschäftigte im Rahmen ihres Amtes oder in dienstlichem Auftrag teilnehmen, wenn sie üblich und angemessen ist. Die Grenze von 25 Euro gilt für Bewirtungen nicht. Entscheidend ist die Grenze des Üblichen und Angemessenen (z. B. Annahme von Erfrischungsgetränken wie Kaffee, Tee o. ä. sowie die Einnahme kantinenüblicher Mahlzeiten). Der Maßstab, ob eine Bewirtung nach Art und Umfang einen nicht unerheblichen Wert darstellt, richtet sich auch nach der amtlichen Funktion des Beschäftigten. Eine Anzeigepflicht gilt daher nicht für angemessene und übliche Bewirtungen. Bei Zweifeln, ob dieser Rahmen gegeben ist, sollte der Vorgesetzte um seine Einschätzung gebeten werden. Letztlich muss jeder Einzelfall individuell betrachtet und abgewogen werden. Es geht um die Frage, ob durch die Annahme eine Gefahr der Störung des Vertrauens in die uneigennützig und unbestechliche Amtsführung des Beschäftigten besteht. Ungeachtet dessen bleibt es unbenommen, Bewirtungsleistungen bei der zuständigen Stelle anzuzeigen.

Die stillschweigende Zustimmung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn ein Dienstvorgesetzter die Teilnahme an einer Bewirtung untersagt.



Seite 8 von 12

2. Ausdrückliche Zustimmung

Die Teilnahme an Bewirtungen durch Private bedarf der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn der Rahmen des allgemein Üblichen und Angemessenen überschritten wird.

3. Einzelfälle

3.1. Dienstlicher Verkehr mit der Wirtschaft

Bei einer engen, dienstlich begründeten Zusammenarbeit mit Externen sollte auch bei Einladungen, die keiner gesonderten Zustimmung bedürfen, Transparenz hergestellt werden. Durch eine größtmögliche Transparenz dieser dienstlichen Kontakte kann einem Anschein der Einflussnahme auf dienstliche Handlungen am besten begegnet werden.

3.2. Fachkongress

Angaben über Bewirtungen im Dienstreiseantrag oder bei der Beantragung der Reisekostenvergütung ersetzen einen Antrag auf Zustimmung zur Annahme grundsätzlich nicht. Jedoch kann bei Bewirtungen im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen oder Fachkongressen mit der Genehmigung des Fortbildungs- bzw. Dienstreiseantrages von einer stillschweigenden Zustimmung ausgegangen werden, wenn die Bewirtung ausdrücklich in der Tagesordnung genannt ist. Nur wenn Zweifel bestehen, dass der Rahmen des allgemein Üblichen und Angemessenen überschritten wird, ist eine Zustimmung einzuholen.

3.3. Kontrolltätigkeit

In allen Aufgabenbereichen, die eine prüfende, kontrollierende oder überwachende Tätigkeit beinhalten (z. B. Betriebsprüfung, Abnahme von Leistungen), besteht die Gefahr, dass durch die Annahme schon von geringfügigen Bewirtungsleistungen bei Dritten der Eindruck der Befangenheit erweckt werden kann. In diesen Arbeitsbereichen sollten deshalb Einladungen im Zweifel nicht angenommen werden. Die Dienststellen können solche Bewirtungen auch grundsätzlich von der stillschweigenden Zustimmung ausschließen.

IV. Ergänzende Anordnungen

Analog der Öffnungsklausel (Ziffer VI. des Rundschreibens) sind die Dienststellen berechtigt, eigene, ergänzende bzw. weitergehende Regelungen zu treffen. Diesbezüglich bitte ich um Mitteilung, wenn sol-





Seite 9 von 12

che strengeren Regelungen getroffen werden bzw. bereits abweichende Regelungen getroffen wurden (z. B. die zwingende Beantragung einer ausdrücklichen Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken ab einem geringeren Verkehrswert als 25 Euro).

Zur Erleichterung der generell bestehenden Anzeigepflicht bei der Annahme von Geschenken kann eine Dienststelle für ihren Bereich anordnen, dass bei geringfügigen Zuwendungen, deren Verkehrswert fallbezogen insgesamt höchstens 10 Euro beträgt (z. B. Reklameartikel einfacher Art wie Kugelschreiber, Schreibblock, Kalender) von der Anzeigepflicht abgesehen werden kann. Auf den Herstellungswert kommt es nicht an. Im Zweifelsfall ist die Annahme anzuzeigen.

V. Besondere Anzeige- und Nachweispflichten

1. Alle Beschäftigten des BMVI und des Geschäftsbereichs haben die Dienstpflicht, ihre Vorgesetzten über jeden Versuch, ihre Tätigkeit durch ein Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, unverzüglich zu unterrichten. Der Beschäftigte oder der Vorgesetzte haben in diesem Fall auch die Ansprechperson für Korruptionsprävention ihrer Dienststelle zu unterrichten. Diese unterrichtet den Antikorruptionsbeauftragten des BMVI.

2. Darüber hinaus besteht die Dienstpflicht korruptionsverdächtige Umstände oder klar erkennbares Korruptionsgeschehen dem Vorgesetzten zu melden. Die Ansprechperson für Korruptionsprävention der Dienststelle ist darüber zu unterrichten. Diese unterrichtet den Antikorruptionsbeauftragten des BMVI.

3. Auf die Pflicht, anlässlich von Dienstreisen in der Reisekostenabrechnung Angaben über die Übernahme von Fahrtkosten durch Dritte sowie über die Gewährung unentgeltlicher Verpflegung und Unterkunft zu machen, wird besonders hingewiesen.

VI. Weitere Informationen

Bei weitergehendem Informationsbedarf zum Thema Korruptionsprävention stehen den Beschäftigten in den Dienststellen die Ansprechpersonen für Korruptionsprävention zur Verfügung. Diese sind im





Seite 10 von 12

BMVI-Intranet unter dem Menüpunkt „Service & Aufgaben / Korruptionsprävention“ aufgeführt.

Dieser Erlass tritt am 1.12.2014 in Kraft, gleichzeitig wird der Erlass der Ausführungsbestimmungen zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Beschäftigte der Bundesverkehrs- und Bauverwaltung (BVBS) vom 08.12.2008 (KP 20 50 60 – 2) aufgehoben.

Im Auftrag

Dr. Klaus Stadler
Antikorruptionsbeauftragter des BMVI



Seite 11 von 12

Anlage zum Erlass

**Antrag auf Zustimmung zur Ausnahme vom Verbot der
Annahmen von Belohnungen und Geschenken**

hier: Zustimmung zur Annahme von rechtsgrundlosen Leistungen Dritter anlässlich einer Dienstreise

